



VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES FESTGESCHRIEBENEN STEUERLICHEN ZINSSATZES IN HÖHE VON 6 PROZENT PRO JAHR

Infolge der Finanzmarktkrise und der damit verbundenen veränderten Geldmarktpolitik der Europäischen Zentralbank wurden die Zinssätze seit 2008 stetig abgesenkt. Seit März 2016 gilt nunmehr ein Leitzins von null Prozent. Ein Ende dieser politisch gewollten Niedrigzinsphase ist nicht in Sicht. Da mithin der Leitzins der Europäischen Zentralbank langfristig auf einem niedrigen Niveau bleiben wird und Banken derzeit sogar 0,4 Prozent Strafzinsen für Einlagen bei der EZB zahlen müssen, sind die fixen Zinssätze, die das Steuerrecht an mehreren Stellen festschreibt, weder realitätsgerecht noch verfassungsgemäß. Sowohl bei der Vollverzinsung nach § 233a AO als auch bei der Abzinsung von Pensionsrückstellungen wird dies besonders deutlich.

1. Vollverzinsung nach § 233a AO:

- Für Steuernachzahlungen und Steuererstattungen gilt gemäß § 233a i. V. m. § 238 AO aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung seit mehr als 50 Jahren ein pauschaler und fester Zinssatz in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat. Dies entspricht dem aus Art. 3 Abs. 1 GG folgenden Postulat nach horizontal gleicher Belastung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Der derzeitige Zinssatz schießt über den Gesetzeszweck, lediglich Liquiditätsvorteile auszugleichen, jedoch weit hinaus, ohne dass es für die Mehrbelastung eine Rechtfertigung gäbe. Damit entwickelt sich die Verzinsung von Steueransprüchen zu einer „verdeckten Zusatzsteuer“ (oder einer Art „Strafzuschlag“), die den Bundesländern vor allem im Zusammenhang mit steuerlichen Betriebsprüfungen ungerechtfertigte und gesetzlich nicht vorgesehene Zusatzeinnahmen in Milliardenhöhe beschert.
- Zwar sah der BFH bislang keine Verpflichtung des Gesetzgebers, den Zinssatz des § 238 AO an die Entwicklung der Kapitalmarktzinsen anzupassen. Der BFH stellte aber auch klar, dass den Gesetzgeber bei einschneidender Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse von Verfassung wegen eine Pflicht zur Überprüfung und gegebenenfalls



Anpassung des Zinssatzes treffe. Aufgrund der anhaltenden Niedrigzinspolitik ist diese zweifelsohne zu bejahen. Die nicht nur kapitalmarktunabhängige, sondern dem Kapitalmarkt sogar widersprechende Verzinsung von Steueransprüchen erreicht mittlerweile die Verfassungswidrigkeit.

- Daher fordern wir den Steuergesetzgeber entsprechend dem Vorschlag der CDU-Steuerpolitikerin Margaret Horb MdB auf, als Sofortmaßnahme den Vollverzinsungssatz zu halbieren. Langfristig sollte sich die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis an dem jeweils geltenden Basiszinssatz i. S. des § 247 BGB zzgl. eines angemessenen Aufschlages und damit strukturell (nachhaltig) am Kapitalmarktniveau orientieren.

2. Pensionsrückstellungen

- Für Pensionsrückstellungen gilt, dass diese in der Steuerbilanz gemäß § 6a EStG seit Jahren unverändert mit einem festen Zinssatz in Höhe von 6 Prozent abzuzinsen sind. Handelsrechtlich wird seit dem 1. Januar 2016 der durchschnittliche Marktzinssatz der letzten zehn Jahre zugrunde gelegt. Danach betrug der HGB-Zinssatz für eine Restlaufzeit von 15 Jahren im Februar 2017 laut Bundesbank 3,96 Prozent. Ein weit oberhalb des Marktzinssatzes liegender Zinssatz im Steuerrecht verstößt jedoch gegen das Gebot einer Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und schwächt die betroffenen Unternehmen. Ihnen werden Mittel entzogen, die sie sonst für Investitionen nutzen könnten. Zudem werden durch einen überhöhten Rechnungszinssatz steuerrechtliche Aufwendungen in die Zukunft verlagert, denn die zugesagten Rentenverpflichtungen sind selbstverständlich zum Erfüllungszeitpunkt in der zugesagten Höhe zu entrichten. Ein zu hoher Zinssatz führt im Ergebnis dazu, dass die erforderlichen Rückstellungen erst später aufgefüllt werden.
- Auch hier besteht dringender Korrekturbedarf durch eine Annäherung der steuerrechtlich und handelsrechtlich zu berücksichtigenden Zinssätze, da eine Besteuerung von überhöhten Gewinnen die Unternehmen nachhaltig belastet.